



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juni 1995

Nummer 51

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011	30. 5. 1995	Fünfte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung.	568
2121		Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen vom 2. Mai 1995 (GV. NW. S. 380).	575
2251	9. 6. 1995	Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Grundsätze der Kanalbelegung für die Kabelanlagen in Nordrhein-Westfalen.	575
301	20. 6. 1995	Verordnung über die Führung des Partnerschaftsregisters	576

2011

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung
Vom 30. Mai 1995**

Auf Grund des § 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 256), wird verordnet:

Artikel I

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 1994 (GV. NW. S. 1016), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht des Allgemeinen Gebührentarifs werden nach der Tarifstelle 15d die Wörter „15e Umwelt-Audit“, „15f Raumordnungsverfahren“ und „15g Kerntechnische Angelegenheiten“ eingefügt.
2. Bei der Tarifstelle 10.3.1 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ und die Zahl „120“ durch die Zahl „240“ ersetzt.
3. Bei der Tarifstelle 10.3.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
4. Bei der Tarifstelle 10.3.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „50“ durch die Zahl „150“ ersetzt.
5. Bei der Tarifstelle 10.4.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1 000“ durch die Zahl „1 500“ ersetzt.
6. Bei der Tarifstelle 10.4.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „350“ durch die Zahl „400“ ersetzt.
7. Bei der Tarifstelle 10.4.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „150“ durch die Zahl „400“ ersetzt.
8. Bei der Tarifstelle 10.4.5 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „120“ durch die Zahl „200“ ersetzt.
9. Die Tarifstelle 10.5.8 erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:
„Überwachung nach § 64 Arzneimittelgesetz durch die Bezirksregierung“
10. Nach der Tarifstelle 10.7.3 werden die folgenden neuen Tarifstellen 10.7.4 bis 10.7.6 eingefügt:

10.7.4	Maßnahmen gemäß § 26 Abs. 3 und 4	50 bis 1 000
10.7.5	Prüfung bei unregelmäßiger Anbringung eines CE-Zeichens gemäß § 27 Abs. 3	50 bis 10 000
10.7.6	Maßnahmen nach § 28 Abs. 1	50 bis 1 000
11. Die bisherige Tarifstelle 10.7.4 wird Tarifstelle 10.7.7.
12. Bei der Tarifstelle 10.10.1 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „50 bis 200“ durch die Zahlen „100 bis 1 000“ ersetzt.
13. Bei der Tarifstelle 10.10.2 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „35 bis 200“ durch die Zahlen „100 bis 1 000“ ersetzt.
14. Bei der Tarifstelle 10.10.3 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „50 bis 750“ durch die Zahlen „100 bis 1 000“ ersetzt.
15. Bei der Tarifstelle 10.10.4 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „56“ durch die Zahl „100“ und die Zahl „18“ durch die Zahl „36“ ersetzt.
16. Bei der Tarifstelle 10.11.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „paramedizinische Berufe“ durch die Wörter „nichtärztliche Heilberufe“ und in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „200 bis 600“ durch die Zahlen „400 bis 1 000“ ersetzt.
17. Bei der Tarifstelle 10.14.1 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „15 bis 25“ durch die Zahlen „20 bis 40“ ersetzt.
18. Bei der Tarifstelle 10.14.2 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „25 bis 40“ durch die Zahlen „40 bis 100“ ersetzt.
19. Bei der Tarifstelle 10.14.3 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „30 bis 60“ durch die Zahlen „100 bis 200“ ersetzt.

20. Bei der Tarifstelle 10.14.4 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „60 bis 100“ durch die Zahlen „200 bis 400“ ersetzt.
21. Bei der Tarifstelle 10.14.5 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „8“ durch die Zahl „20“, die Zahl „10“ durch die Zahl „30“ und die Zahl „5“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
22. Bei der Tarifstelle 10.14.6.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „65“ durch die Zahl „83“ ersetzt.
23. Bei der Tarifstelle 10.14.6.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „50“ durch die Zahl „63“ ersetzt.
24. Bei der Tarifstelle 10.14.9 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „30“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
25. Bei der Tarifstelle 10.14.11 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „200 bis 600“ gestrichen.
26. Nach der Tarifstelle 10.14.11 werden die folgenden neuen Tarifstellen 10.14.11.1 bis 14.11.3 eingefügt:
- | | | |
|-------------|---|--------------|
| „10.14.11.1 | Sofern das Gesundheitsamt im Rahmen eines zentralisierten Verfahrens eigene und Aufgaben anderer Gesundheitsämter wahrnimmt . . . | 400 bis 750 |
| 10.14.11.2 | Sofern das Gesundheitsamt nur eigene Aufgaben wahrnimmt | 250 bis 500 |
| 10.14.11.3 | Sofern bereits eine Überprüfung bei einem Gesundheitsamt in NW stattgefunden hat: | |
| | 1. In den Fällen der Tarifstelle 10.14.11.1 | 300 bis 450 |
| | 2. In den Fällen der Tarifstelle 10.14.11.2 | 200 bis 300“ |
27. Bei der Tarifstelle 10.14.13 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „50 bis 150“ durch die Zahlen „100 bis 300“ ersetzt.
28. Bei der Tarifstelle 10.14.14 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „200 bis 600“ durch die Zahlen „400 bis 1200“ ersetzt.
29. Bei der Tarifstelle 10.14.16 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „10“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
30. Nach der Tarifstelle 10.14.16 wird folgende neue Tarifstelle 10.14.17 eingefügt:
- | | | |
|-----------|---|----------------|
| „10.14.17 | Überprüfung von Antragstellern zur berufsmäßigen Ausübung psychotherapeutischer Behandlung ohne Bestallung und Approbation. . . | 400 bis 1 500“ |
|-----------|---|----------------|
31. Bei der Tarifstelle 10.15.1 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „37 bis 64“ durch die Zahlen „74 bis 128“ und die Zahlen „82 bis 134“ durch die Zahlen „164 bis 268“ ersetzt.
32. Bei der Tarifstelle 10.15.2 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „20 bis 550“ durch die Zahlen „40 bis 1100“ ersetzt.
33. Bei der Tarifstelle 10.15.5 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „150 bis 250“ durch die Zahlen „300 bis 500“ ersetzt.
34. Die Tarifstelle 15 c erhält folgende Fassung:
- | | | |
|-------|---|--|
| „15 c | Vollzug des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1490)“ | |
|-------|---|--|
35. Die Tarifstelle 15 c.1 erhält folgende Fassung:
- | | | |
|---------|--|--------------|
| „15 c.1 | Erteilung einer schriftlichen Auskunft | 0 bis 2 000“ |
|---------|--|--------------|
36. Die Tarifstelle 15 c.2 erhält in der Spalte „Gegenstand“ im ersten Satz folgende Fassung:
- „Erteilung einer schriftlichen Auskunft nach umfangreicher Aktenauswertung“
37. Bei der Tarifstelle 15 c.4 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „20 bis 2000“ durch die Zahlen „0 bis 2000“ ersetzt.

38. Nach der Tarifstelle 15d.2 werden die folgenden neuen Tarifstellen 15e bis 15e.2.2, 15f bis 15f.1.2 und 15g und 15g.1 eingefügt:

„15e	Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung - EG-Umwelt-Audit-VO - (ABl. EG Nr. L 168 S. 1)	
15e.1	Entscheidung über den Antrag auf Zulassung als unabhängiger Umweltgutachter gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EG-Umwelt-Audit-Verordnung	
15e.1.1	Entscheidung über den Antrag auf Zulassung als unabhängiger Einzelgutachter.	500 bis 5 000
	Die Kosten für die Beauftragung eines Sachverständigen zur Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen werden gesondert berechnet.	
15e.1.2	Entscheidung über den Antrag auf Zulassung als unabhängige Umweltgutachterorganisation.	2 000 bis 20 000
	Die Kosten für die Beauftragung eines Sachverständigen zur Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen werden gesondert berechnet.	
15e.2	Entscheidung über die Eintragung oder die Streichung eines Standorts gemäß Art. 8 Abs. 1, 3 EG-Umwelt-Audit-Verordnung	
15e.2.1	Entscheidung über die Eintragung eines Standorts in das Verzeichnis und Mitteilung an die Unternehmensleitung	160 bis 1 600
15e.2.2	Entscheidung über die Streichung eines Standorts im Verzeichnis und Unterrichtung der Unternehmensleitung	400 bis 4 000
15f	Raumordnungsverfahren	
15f.1	Amtshandlungen bei der Durchführung von Raumordnungsverfahren gemäß § 23a Landesplanungsgesetz (LPiG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 der 6. DVO zum LPiG	
15f.1.1	Bei Gasleitungen und Rohrleitungsanlagen mit Herstellungskosten	
	a) bis zu 5 000 000 DM	4 000
	b) bis zu 20 000 000 DM	$4\,000 + 0,001 \times (H - 5\,000\,000)$
	c) bis zu 100 000 000 DM	$19\,000 + 0,0007 \times (H - 20\,000\,000)$
	d) über 100 000 000 DM	$75\,000 + 0,0002 \times (H - 100\,000\,000)$
15f.1.2	Bei Freileitungen mit 110 kV und mehr mit Herstellungskosten	
	a) bis zu 2 000 000 DM	4 000
	b) bis zu 40 000 000 DM	$4\,000 + 0,001 \times (H - 2\,000\,000)$
	c) bis zu 70 000 000 DM	$42\,000 + 0,0009 \times (H - 40\,000\,000)$
	d) über 70 000 000 DM	$69\,000 + 0,0005 \times (H - 70\,000\,000)$

Anmerkung zu den Tarifstellen 15f.1.1 und 15f.1.2:

Bemessungsgrundlage für die Feststellung der Höhe der Gebühr im Rahmen der vorstehenden Sätze sind die Herstellungskosten (H) für das gesamte dem Raumordnungsverfahren zugrunde liegende Leitungsvorhaben. Die Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung als Zeitpunkt für die Bekanntgabe der Kostenentscheidung liegt in der Zustellung des Verfahrensergebnisses (Raumordnerische Beurteilung). Eine Gebühr ist auch dann fällig, wenn der Träger oder die Trägerin des Vorhabens nach Einleitung des Raumordnungsverfahrens von seinem bzw. ihrem Vorhaben Abstand nimmt. Die Höhe dieser Gebühr bemißt sich nach der Länge der Verfahrensdauer, und zwar für je 30 Tage ein Sechstel der Gebühr, die für die vollständige Durchführung des Raumordnungsverfahrens fällig wäre. Gebührenschuldner als Veranlasser der Amtshandlung und Begünstigter ist der Träger oder die Trägerin des Vorhabens. Es ist für die Bemessung und Fälligkeit der Gebühr unerheblich, ob nach anderen landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften in vorhergehenden oder nachfolgenden Verfahren Gebühren erhoben werden. Kosten für die Hinzuziehung von Sachverständigen und für die Erarbeitung von Gutachten werden gesondert berechnet.

15 g	Kerntechnische Angelegenheiten	
15 g.1	Durchführung von Prüf-, Überwachungs- und Ermittlungstätigkeiten, Fertigung von fachtechnischen Stellungnahmen und Hilfeleistungen im Rahmen von atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren sowie vergleichbare behördliche Tätigkeiten	nach der Dauer der Amtshandlung
	je angefangene Stunde	
	a) für Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte	120
	b) für Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Angestellte	100
	c) für sonstige Bedienstete	73
	Etwaige Materialkosten sind als Auslagen zusätzlich zu berechnen.	

39. Die Tarifstellen 16.7 bis 16.7.1.6 werden durch die folgenden Tarifstellen 16.7 bis 16.7.1.3.8 ersetzt:

„16.7	Pflanzenschutz Untersuchungen von Import- und Exportsendungen im Rahmen der Ein- und Ausfuhr von Pflanzen und Pflanzenteilen sowie der Kontrolle von Betrieben für den Handel im EU-Binnenmarkt und biologische Prüfung von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzgesetz vom 15. September 1986 - BGBl. I S. 1505 - in der jeweils geltenden Fassung)	
16.7.1	Pflanzenbeschau	
16.7.1.1	Allgemeine Personal-/Sachkosten	
16.7.1.1.1	Personalkosten für Amtshandlungen je angefangene 15 Minuten (Fahrt-, Warte- und/oder Untersuchungszeit)	16
16.7.1.1.2	Aufschlag zu Personalkosten bei Tätigkeit außerhalb der Dienststunden auf Veranlassung des Antragstellers	
16.7.1.1.2.1	an Werktagen	25% Aufschlag auf die Gebühr bei Tarifstelle 16.7.1.1.1
16.7.1.1.2.2	an Sonn- und Feiertagen	50% Aufschlag auf die Gebühr bei Tarifstelle 16.7.1.1.1
16.7.1.1.3	Wegstreckenentschädigung für Benutzung von Kraftfahrzeugen je Kilometer	0,79
16.7.1.1.4	Abgabe von Plomben (je 1 000 Stück)	100
16.7.1.1.5	spezielle Laboruntersuchungen	10 bis 300
16.7.1.2	Innergemeinschaftlicher Handel	
16.7.1.2.1	Registrierung inklusive Datenaufnahme und Vergabe einer Registriernummer	100
16.7.1.2.2	Registrierung und Vergabe einer Registriernummer für Betriebe mit Handel von Speisen- und Veredelungskartoffeln sowie Citrusfrüchten	50
16.7.1.2.3	Entscheidung über Genehmigung	
16.7.1.2.3.1	zur Ausstellung von Pflanzenpässen für Schutzgebiete	20
16.7.1.2.3.2	Änderungsbescheide	20
16.7.1.2.4	Ausfertigung eines Pflanzenpasses mit max. 10 Etiketten („kleiner Paß“)	15
16.7.1.2.4.1	je weitere 20 Etiketten („kleiner Paß“)	5
16.7.1.2.5	Pflanzenpaß-Etiketten	
16.7.1.2.5.1	Abgabe von Pflanzenpaß-Etiketten („großer Paß“)	50 pro Tausend
16.7.1.2.5.2	Abgabe von Pflanzenpaß-Etiketten („kleiner Paß“)	10 pro Tausend
16.7.1.2.6	Kontrollen in registrierten Betrieben	

16.7.1.2.6.1	vorgeschriebene Mindestkontrollen von Betrieben gemäß EU-Richtlinie bzw. PflanzenbeschauVO (Pflanzenbestände, Warenbücher)	Gebühren nach Tarifstellen 16.7.1.1.1 bis 3 und 16.7.1.1.5
16.7.1.2.6.2	Sonderkontrollen bei Lieferung in Schutzgebieten	Gebühren nach Tarifstellen 16.7.1.1.1 bis 3 und 16.7.1.1.5
16.7.1.3	Drittlandhandel (Import/Export)	
16.7.1.3.1	Ausfertigung von Zeugnissen und Bescheinigungen	
16.7.1.3.1.1	Pflanzengesundheitszeugnis	15
16.7.1.3.1.2	Weiterversendungszeugnis	15
16.7.1.3.1.3	Teilungsbescheinigung	15
16.7.1.3.1.4	Kontrollbescheinigungen (z.B. Verpackungshölzer)	15
16.7.1.3.1.5	sonstige Bescheinigungen	15
16.7.1.3.1.6	Duplikate	3
16.7.1.3.2	Entscheidung über Anträge des Importeurs auf Erteilung von Genehmigungen zur Importkontrolle am Bestimmungsort oder gemäß EU-Richtlinien 77/93/EWG vom 21. Dezember 1976 und 91/683/EWG vom 19. Dezember 1991	40
16.7.1.3.3	Importkontrolle am Bestimmungsort	Gebühren nach Tarifstellen 16.7.1.1.1 bis 3 und 16.7.1.1.5
16.7.1.3.4	Importkontrolle an Einlaßstellen (Identitätskontrolle und phytosanitäre Kontrolle)	Gebühren nach Tarifstellen 16.7.1.1.1 bis 3
16.7.1.3.5	Ausfertigung von Pflanzenpässen für das innergemeinschaftliche Verbringen	Gebühren nach Tarifstellen 16.7.1.2.4 bis 16.7.1.2.5.2
16.7.1.3.6	Untersuchung von Exportsendungen	Gebühren nach Tarifstellen 16.7.1.1.1 bis 3 und 16.7.1.1.5
16.7.1.3.6.1	Untersuchung von Export-Massengütern bei Verladung (z.B. Holz, Getreide)	20 bis 500
16.7.1.3.6.2	Untersuchung von Kleinstsendungen bei der Dienststelle	16
16.7.1.3.7	Entscheidung über Ausnahmegenehmigungen für den Import bestimmter Drittlandwaren	50 bis 150
16.7.1.3.8	Kontrolle im Rahmen der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen	Gebühren nach Tarifstellen 16.7.1.1.1 bis 3 und 16.7.1.1.5
40.	Bei den Tarifstellen 16.8.1 und 16.8.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „50“ jeweils durch die Zahl „100“ ersetzt.	
41.	Bei der Tarifstelle 16.8.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „25“ durch die Zahl „50“ ersetzt.	
42.	Bei der Tarifstelle 16.8.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „30“ durch die Zahl „50“ ersetzt.	
43.	Bei der Tarifstelle 16.8.5 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „40“ durch die Zahl „80“ ersetzt.	
43a.	Bei der Tarifstelle 16.10.10 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „30“ durch die Zahl „100“ ersetzt.	
44.	Bei der Tarifstelle 16.12.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „160“ durch die Zahl „250“ ersetzt.	
45.	Bei der Tarifstelle 16.12.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „80“ durch die Zahl „125“ ersetzt.	
46.	Bei der Tarifstelle 16.12.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „160“ durch die Zahl „250“ ersetzt.	

47. Die Tarifstelle 16.13 erhält folgende Fassung:
- „16.13 Gebühren für Prüfungen im Bereich „Hauswirtschaft, Teilbereich städtische Hauswirtschaft“ nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) in der jeweils geltenden Fassung“
48. Bei der Tarifstelle 16.13.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „80“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
49. Bei der Tarifstelle 16.13.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „110“ durch die Zahl „150“ ersetzt.
50. Bei der Tarifstelle 16.13.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „55“ durch die Zahl „75“ ersetzt.
51. Bei der Tarifstelle 16.13.5 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „320“ durch die Zahl „400“ ersetzt.
52. Bei der Tarifstelle 16.13.6 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „160“ durch die Zahl „200“ ersetzt.
53. Bei der Tarifstelle 16.13.7 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „150“ durch die Zahl „250“ ersetzt.
54. Bei der Tarifstelle 16.13.8 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „75“ durch die Zahl „125“ ersetzt.
55. Bei der Tarifstelle 16.13.9 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „80“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
56. Bei der Tarifstelle 16.13.11 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „280“ durch die Zahl „400“ ersetzt.
57. Bei der Tarifstelle 16.13.12 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „140“ durch die Zahl „200“ ersetzt.
58. Die Tarifstelle 28.2.2.7 erhält in der Spalte „Gegenstand“ im ersten Absatz folgende Fassung:
- „28.2.2.7 Erstellung von Gutachten, schriftliche Beratungen durch das Landesumweltamt sowie die Zulassung von Untersuchungsinstituten im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 25 LAbfG durch die Bezirksregierung“
59. Nach der Tarifstelle 28.4.1 wird folgende neue Tarifstelle 28.4.2 eingefügt:
- „28.4.2 Prüfungen im Rahmen der Feststellung nach § 6 Abs. 3 Satz 6 Verpackungsverordnung sowie Prüfungen im Rahmen des § 6 Abs. 4 Verpackungsverordnung über die Einhaltung der im Anhang zur Verpackungsverordnung genannten Anforderungen gem. § 5 Abs. 5 LAbfG . 10 000 bis 30 000“
60. Die Tarifstelle 29.1.1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Spalte „Gegenstand“ werden die Wörter „23. August 1976 (BGBl. I S. 2429)“ durch die Wörter „25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911)“ ersetzt.
- b) Die Spalte „Gebühr“ erhält folgende Fassung:
- „Mietwohnungen:
- a) 0,4 v.H. der bewilligten Darlehenssumme
- b) 0,4 v.H. des Achtfachen des bewilligten Jahresbetrages des Aufwendungsdarlehens oder Aufwendungszuschusses“
- Eigentumsmaßnahmen:
- Neubau und Ersterwerb 650“
61. Bei der Tarifstelle 29.1.2 werden in der Spalte „Gebühr“ die Wörter „wie nach Tarifstelle 29.1.1“ durch die Zahl „650“ ersetzt.
62. Die Tarifstelle 29.1.3 wird gestrichen.
63. Bei der Tarifstelle 29.1.4 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „3 bis 10“ durch die Zahlen „5 bis 20“ und die Zahlen „10 bis 20“ durch die Zahlen „20 bis 40“ ersetzt.
64. Bei der Tarifstelle 29.1.5 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „3 bis 20“ zu Buchstabe a) durch die Zahlen „5 bis 30“ und die Zahlen „3 bis 20“ zu Buchstabe b) durch die Zahlen „5 bis 40“ ersetzt.
65. Bei der Tarifstelle 29.1.6 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „5 bis 30“ durch die Zahlen „10 bis 60“ ersetzt.
66. Die Tarifstelle 29.1.7 wird wie folgt geändert:
- a) In der Spalte „Gegenstand“ wird nach der Abkürzung „WoBindG“ ein Komma eingefügt.
- b) In der Spalte „Gebühr“ werden die Zahlen „10 bis 100“ durch die Zahlen „20 bis 200“ ersetzt.
67. Bei der Tarifstelle 29.1.8 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „50 bis 300“ durch die Zahlen „60 bis 360“ und die Zahlen „30 bis 100“ durch die Zahlen „35 bis 120“ ersetzt.

68. Bei der Tarifstelle 29.1.9 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „10 bis 20“ durch die Zahlen „15 bis 100“ ersetzt.
69. Bei der Tarifstelle 29.1.10 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „20 bis 200“ durch die Zahlen „40 bis 400“ ersetzt.
70. Bei den Tarifstellen 29.1.11, 29.1.12 und 29.1.13 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „10 bis 100“ jeweils durch die Zahlen „20 bis 200“ ersetzt.
71. Bei der Tarifstelle 29.1.14 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „30 bis 100“ durch die Zahlen „35 bis 120“ und die Zahlen „50 bis 300“ durch die Zahlen „60 bis 360“ ersetzt.
72. Bei der Tarifstelle 29.1.15 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „3 bis 20“ durch die Zahlen „5 bis 40“ ersetzt.
73. Die Tarifstelle 29.1.16 wird gestrichen.
74. Bei der Tarifstelle 29.1.18 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „3 bis 10“ durch die Zahlen „10 bis 20“ ersetzt.
75. Bei der Tarifstelle 29.1.19 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „3 bis 20“ durch die Zahlen „10 bis 30“ ersetzt.
76. Bei der Tarifstelle 29.1.20 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
77. Bei der Tarifstelle 29.1.21 werden in der Spalte „Gebühr“ die Wörter „50 zuzüglich 0,25 v.H. des bewilligten Betrages“ durch die Wörter „0,4 v.H. des bewilligten Betrages“ ersetzt.
78. Die Tarifstelle 29.1.22 erhält folgende Fassung:
 „29.1.22 Erteilung einer Bescheinigung nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Eigentumsmaßnahmen (1. ZinsVO) vom 25. Mai 1982 (GV. NW. S. 268), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 1994 (GV. NW. S. 743), – SGV. NW. 641 – sowie für die in entsprechenden Runderlassen geregelte Erteilung einer Bescheinigung der hierfür zuständigen Stelle i.S.d. WoBindG bei nach dem 31. 12. 1969 mit öffentlichen, nicht öffentlichen und Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Eigentumsmaßnahmen . . . 5 bis 20“
79. Bei der Tarifstelle 29.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach der Zahl „82“ die Wörter „Abs. 4“ eingefügt.
80. Die Tarifstelle 29.2.1 wird gestrichen.
81. Bei der Tarifstelle 29.2.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „30“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
82. Bei der Tarifstelle 29.2.3 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „30“ durch die Zahl „60“ und die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
83. Bei der Tarifstelle 29.2.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „10“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
84. Die Tarifstellen 29.2.5 und 29.4 bis 29.5.1 werden gestrichen.

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Mai 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Innenminister

Herbert Schnoor

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

(L.S.)

2121

**Berichtigung
der Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Zuständigkeiten
im Arzneimittelwesen
vom 2. Mai 1995 (GV. NW. S. 380)**

In Artikel I Nr. 2 Buchstabe b werden die Wörter „Absatz 1“ durch die Wörter „Absatz 2“ ersetzt.

- GV. NW. 1995 S. 575.

2251

**Satzung
der Landesanstalt für Rundfunk
Nordrhein-Westfalen (LfR)
über die Grundsätze der Kanalbelegung
für die Kabelanlagen in Nordrhein-Westfalen
Vom 9. Juni 1995**

Auf der Grundlage des § 41 Abs. 8 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1993 (GV. NW. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1995 (GV. NW. S. 340), erläßt die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Belegung von Kabelkanälen mit Rundfunkprogrammen in solchen Kabelanlagen, deren zentrale Einspeisestellen in Nordrhein-Westfalen betrieben werden.

(2) Kabelanlagen sind Breitbandkommunikationsnetze, in denen leitungsgebunden von einer Einspeisestelle aus die Übertragung von elektrischen oder elektromagnetischen Signalen zu Rundfunkzwecken durchgeführt wird.

(3) Kabelanlagenbetreiber sind die Deutsche Telekom AG oder andere Unternehmen.

(4) Die Regelungen dieser Satzung gelten nicht für die inhaltlich unveränderte, vollständige und zeitgleiche Weiterverbreitung herangeführter Programme in Gebäuden oder zusammengehörigen Gebäudekomplexen, die über eine Kabelanlage mit bis zu 20 angeschlossenen Wohneinheiten verfügen.

§ 2

Allgemeine Belegungsgrundsätze

(1) Die Kanalbelegung erfolgt nach Maßgabe des § 41 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 7 LRG NW.

(2) Bei der Belegung der Kanäle ist darauf zu achten, daß die vorhandenen Kanalkapazitäten optimal ausgenutzt werden. Programmen, denen nach § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 4 LRG NW ein Vorrang vor anderen Programmen zukommt, sind grundsätzlich reichweitenstärkere Kanäle zuzuweisen als nachrangigen Programmen. Zur Erreichung einer zuschauerfreundlichen und möglichst kontinuierlichen Kanalbelegung sollen die den Programmen zugewiesenen Kanäle grundsätzlich beibehalten werden, es sei denn, daß durch eine Verlegung eine verbesserte technische Nutzung der vorhandenen Kanalkapazitäten im Sinne von Satz 1 erreicht wird.

(3) Die Kanäle sind zunächst mit den gesetzlich bestimmten Rundfunkprogrammen, dann mit den übrigen inländischen und diesen gem. § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LRG NW gleichgestellten Rundfunkprogrammen, dann mit den weiteren ausländischen Rundfunkprogrammen aus den Ländern der Europäischen Union, dann mit sonstigen Rundfunkprogrammen und schließlich mit Kabeltextverteilungsdiensten zu belegen.

(4) Sofern die Übertragungskapazität einer Kabelanlage ohne die im Hyperband für Fernsehprogramme in Pal-Norm ausgewiesenen Kanäle nicht ausreicht, sollen die Kanäle im Hyperband mit Programmen belegt werden, für die in anderen Frequenzbereichen keine Einspeisemöglichkeit besteht.

(5) Mehrere Programme können auf einem Kanal zusammengelegt werden, wenn die Zusammenlegung ohne zeitliche Überschneidung der Programme möglich ist. Anderenfalls ist für die Zusammenlegung die Zustimmung der Veranstalter erforderlich.

§ 3

Gesetzlich bestimmte Programme

(1) Gesetzlich bestimmte Programme sind die Programme, die durch Gesetz, Staatsvertrag oder Zulassung der LfR für Nordrhein-Westfalen bestimmt sind.

(2) Zu den Rundfunkprogrammen i.S.v. Absatz 1 gehören auch die lokalen Rundfunkprogramme im jeweiligen Verbreitungsgebiet sowie die von der LfR zugelassenen Offenen Kanäle gem. § 35 LRG NW.

(3) Den gesetzlich bestimmten Programmen stehen solche, bezogen auf die Landesgrenze Nordrhein-Westfalens grenzüberschreitende Programme gleich, die aufgrund einer Rangfolgeentscheidung durch die LfR gem. § 41 Abs. 3 Satz 4 LRG NW weiterverbreitet werden.

§ 4

Inländische und ihnen gleichgestellte Programme

(1) Inländische Programme sind solche, die in der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage eines Gesetzes, Staatsvertrages oder einer Zulassung einer anderen Landesmedienanstalt ausgestrahlt werden.

(2) Den inländischen Programmen sind solche Rundfunkprogramme gleichgestellt, die in Europa in rechtlich zulässiger Weise und entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen verbreitet werden.

(3) Bis zu zwei weitere, von Absatz 2 nicht erfaßte fremdsprachige Programme, die für ausländische Bürgerinnen und Bürger bestimmt sind, können in solchen Kabelanlagen Programmen nach Absatz 1 gleichgestellt werden, in deren Versorgungsgebiet diese ausländischen Bürgerinnen und Bürger einen bedeutenden Anteil an der Bevölkerung stellen.

§ 5

Rangfolgeentscheidung

(1) Reicht die Übertragungskapazität einer Kabelanlage nicht aus, um alle nach § 41 Abs. 2 LRG NW gleichrangigen Rundfunkprogramme weiterzuverbreiten, ist eine Rangfolgeentscheidung zu treffen. Bei der Rangfolgeentscheidung ist insbesondere zu berücksichtigen, welchen Beitrag das einzelne Programm zur Angebots- und Meinungsvielfalt der Gesamtheit der in der Kabelanlage weiterverbreiteten Rundfunkprogramme leisten kann.

(2) Bei der Beurteilung, welchen Beitrag das einzelne Programm zur Angebots- und Meinungsvielfalt der Gesamtheit der in der Kabelanlage weiterverbreiteten Rundfunkprogramme leisten kann, sind auch Gesichtspunkte der Spartenvielfalt sowie der kulturellen Vielfalt, insbesondere der Sprachenvielfalt und der inhaltlichen Vielfalt und Ausgewogenheit des einzelnen Programmes sowie der Anteil an Eigen-, Auftrags- oder Gemeinschaftsprroduktionen aus dem deutschsprachigen und europäischen Raum zu berücksichtigen. Es ist auch zu berücksichtigen, welche Anteile an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung das einzelne Programm enthält. Im Rahmen der Abwägung ist auch die Akzeptanz des Programms bei den an der Kabelanlage angeschlossenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern einzubeziehen. Minderheiteninteressen sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

(3) Programme, die im wesentlichen aus gleichen Inhalten bestehen und nur in einem zeitlich geringen Umfang ein unterschiedliches Angebot enthalten, sind bei nicht ausreichender Kapazität der Kabelanlage entsprechend § 41 Abs. 5 LRG NW nur einmal zu berücksichtigen. Es ist das Programm zu berücksichtigen, das in dem von der Kabelanlage versorgten Gebiet gesetzlich bestimmt ist.

§ 6

Ausnahmen

(1) Die LfR kann im Einzelfall von der Rangfolge nach § 5 abweichen, um neue Rundfunktechniken, Rundfunkprogramme oder Rundfunkdienste nach § 72 LRG NW zu erproben.

(2) Für die in § 32 und § 33 LRG NW genannten Einrichtungen und Wohnanlagen läßt die LfR auf Antrag des Eigentümers oder des Betreibers der Kabelanlage Ausnahmen von der Rangfolge nach § 41 Abs. 2 und 3 LRG NW zu. Dabei sollen Wünsche der angeschlossenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche in geeigneter Weise durch deren schriftliche Befragung zu ermitteln sind, angemessen berücksichtigt werden.

§ 7

Mitteilungen der Betreiber der Kabelanlagen

(1) Der Kabelanlagenbetreiber hat der LfR für jede von ihm betriebene Kabelanlage folgende Unterlagen vorzulegen:

1. eine Aufstellung der verfügbaren Kanäle, wobei Nutzungseinschränkungen kenntlich zu machen sind;
2. eine Aufstellung der grenzüberschreitend terrestrisch am Einspeisepunkt der Kabelanlage mit durchschnittlichem Antennenaufwand empfangbaren Programme mit einer Bewertung der technischen Empfangsqualität; für diese Bewertung gelten die Richtlinie für die Beurteilung der UKW-Tonrundfunkversorgung (Mono und Stereo) - FTZ 175 R4 - und die Richtlinie für die Beurteilung der Fernsehversorgung - FTZ 176 R10 -;
3. eine Aufstellung der zusätzlich weiterverbreitbaren Programme, verbunden mit der Mitteilung, für welche dieser Programme Einspeisungsverträge abgeschlossen wurden;
4. im Falle des § 6 Abs. 2 das Ergebnis der vom Antragsteller nach § 6 Abs. 2 Satz 2 durchgeführten Ermittlung.

(2) Die Mitteilungen nach Absatz 1 haben auch bei jeder Änderung eines Sachverhaltes, der zu einer Änderung der Kanalbelegung führen kann, zu erfolgen.

§ 8

Entscheidung

(1) Die Rundfunkkommission der LfR entscheidet über die in den Kabelanlagen durchzuführende Belegung nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Sie entscheidet im Benehmen mit den Kabelanlagenbetreibern über die technische Belegung der Kabelkanäle. Hinsichtlich der Rundfunkprogramme des WDR, des Deutschlandradios oder des ZDF stellt die LfR das Benehmen mit diesen her.

(3) Die LfR setzt für Veranstalter, deren Programm aufgrund einer Rangfolgeentscheidung nicht mehr in eine Kabelanlage eingespeist werden kann, Übergangsfristen für den Vollzug der Rangfolgeentscheidung fest. Die Übergangsfrist beträgt im Regelfall sechs Monate. Hier- von kann insbesondere abgewichen werden, wenn dem Veranstalter eine kürzere Fristsetzung wirtschaftlich zumutbar ist. §§ 48 und 49 VwVfG NW finden keine Anwendung. Eine Entschädigung für Vermögensnachteile, die Veranstalter und Betreibern von Kabelanlagen durch eine rechtmäßige Rangfolgeentscheidung und deren Vollzug entstehen, findet nicht statt.

(4) Die Weiterverbreitungsentscheidung mit der Kanalzuweisung wird sowohl dem Kabelanlagenbetreiber als auch den betroffenen Veranstaltern mitgeteilt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.

(2) Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juni 1995

Der Direktor
der Landesanstalt für Rundfunk
Nordrhein-Westfalen (LfR)

Dr. Norbert Schneider

- GV. NW. 1995 S. 575.

301

Verordnung
über die Führung des Partnerschaftsregisters

Vom 20. Juni 1995

Aufgrund des § 160 b Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 125 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 369, 771), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778).

sowie

des § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778), in Verbindung mit § 8 a Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210), wird verordnet:

§ 1

Die Führung des Partnerschaftsregisters für alle Amtsgerichtsbezirke in Nordrhein-Westfalen wird dem Amtsgericht Essen übertragen.

§ 2

Bei dem Amtsgericht Essen wird das Partnerschaftsregister einschließlich der zu seiner Führung erforderlichen Verzeichnisse in maschineller Form als automatisierte Datei geführt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Juni 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Justizminister

Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1995 S. 576.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten
vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359